

Vertrag Nr. 03/2015

Vertrag über die Vornahme einer Ersatzaufforstung zwischen den Vertragspartnern für

Auftraggeber: Dr. Pavlos Klonaris
Am Großen Wannsee 7
14109 Berlin

und

Auftragnehmer: Christian Puls
Waldweg 9
17192 Peenehagen (OT Alt Schönau)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die in der Anlage 1 bezeichneten Flächen dem Auftraggeber zur Abgleichung dessen Ersatzpflichten zur Verfügung zu stellen.

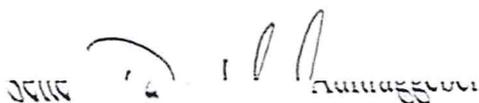
Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere die Verpflichtung, dass die Erstaufforstung der in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/Flurstücksteile als Ersatzaufforstung nach den Vorgaben, die dem Auftraggeber für die Inanspruchnahme von Wald in der Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 30, Flurstück 78 und Flur 30, Flurstück 72 gemäß Bescheid vom AZ auferlegt worden sind.

Die genaue Lage der Anteilsfläche wird auf Verlangen nachträglich kartenmäßig mit der unteren Forstbehörde bestimmt.

Die Anpflanzung der Flächen mit einer Gesamtgröße von 13.728 m² wurde im Frühjahr 2014 durchgeführt. Die Fläche wurde mit Laubholz (überwiegend Traubeneiche) entsprechend der Vorgaben des Landesbetriebs Forst Brandenburg aufgeforstet.

§ 2 Leistung des Auftragnehmers

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben wird der Auftragnehmer insbesondere folgende Leistungen erbringen:





1. Beschaffung der für die Erstaufforstung erforderlichen Genehmigungen.
2. Planung der gesamten Aufforstungsmaßnahmen einschließlich der standörtlichen Untersuchung, Begutachtung und Festlegung des Pflanzmaterials und der Pflanzenzahlen in Abstimmung mit der Forstbehörde.
3. Durchführung der notwendigen Flächenvorbereitung, Pflanzarbeiten, Nachpflanzungen, Monitoring-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, einschließlich Lieferung des hierfür jeweils erforderlichen Materials und Dokumente bis zur Anerkennung der Flächen als Wald durch die Forstbehörde im Stadium der gesicherten Kultur (i. d. R. nach fünf Jahren).
4. Einleiten und Umsetzen aller notwendigen Schritte, um die Vorgaben des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde zu erfüllen
5. Die Vorgaben des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde sind dem Auftragnehmer bekannt.

§ 3 Beginn und Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er endet mit der endgültigen Abnahme der Ersatzaufforstungen durch die untere Forstbehörde.
2. Die jeweiligen Kündigungsrechte der Vertragsparteien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Fall der Kündigung ist der Auftragnehmer berechtigt die Flächen anderweitig als Ersatzaufforstungen zu verwerten

§ 4 Vergütung und Fälligkeit der Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit vom Auftraggeber eine Vergütung i. H. v. 2,07 €/m² zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (10,7%), mithin 28.416,96 € Nettosumme.
2. Die Vergütung ist bis zum 29.06.2015, ausschlaggebend hierbei ist der Zahlungseingang beim Auftragnehmer, fällig, andernfalls verliert der Vertrag seine Gültigkeit.
3. Der Auftragnehmer ist für die komplette Umsetzung der Prozesskette von der Planung, Aufforstung bis zur Abnahme alleinig verantwortlich. Der Auftragnehmer verzichtet auf jegliche weitere Forderungen, die über die vertraglich geregelte Pauschal-Nettosumme i.H.v. ~~33.633,60~~ € gehen.

31.457,57

Brutto

§ 5 Rechtsnatur

Der Vertrag lässt die öffentlich-rechtliche Ersatzverpflichtung des Auftraggebers unberührt. Diese geht nicht auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer tritt nicht neben oder an Stelle des Auftraggebers in die aus der Umwattungsgenehmigung oder die diese ersetzende Genehmigung resultierenden Pflichten ein.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die vorliegende Schriftformklausel.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine gleichwertige Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den fraglichen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
4. Sollte die untere Forstbehörden die Aufforstungsfläche in **Rüdnitz und Hohenstein** grundsätzlich als Ersatzaufforstung ablehnen, wird dieser Vertrag für diese Fläche unwirksam und der Auftraggeber erhält die für diese Fläche bereits entrichtete Vergütung in voller Höhe zurück.
5. Sollte der B-Plan und Flächennutzungsplan für den Campingplatz „Süßer Winkel“ nicht genehmigt werden, wird dieser Vertrag für diese Fläche unwirksam und der Auftraggeber erhält die für diese Fläche bereits entrichtete Vergütung in voller Höhe zurück.

Berlin, den 24.6. 2015

Alt Schönau, den 23. Juni 2015

Auftraggeber

Auftragnehmer

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Erstaufforstungsfläche	Vertragsfläche
Rüdnitz	1	20	130.521 m ²	121.141 m ²	3.728 m ²
Hohenstein	5	20/1	36.850 m ²	10.000 mm ²	10.000 m ²

